

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem „Info für Beratungsstellen Potentialberatung NRW“ informieren wir Sie über die aktuellen Entwicklungen zum Förderinstrument Potentialberatung NRW und beantworten aufgetretene Fragen.

Potentialberatung NRW: Übergang in die nächste Förderphase

Vor dem Hintergrund der Veränderungen bei der Förderung einer Potentialberatung für Unternehmen zum 01.07.2022 wird es bereits zum 01.09.2021 Anpassungen auf dem Beratungsscheck geben.

Hintergrund sind die Änderungen in den Förderkonditionen der neuen ESF-Förderrichtlinie, nach der Potentialberatungen mit max. 8 Beratungstagen zu 40% (400 € pro Beratungstag bzw. 200 € pro halbem Beratungstag) gefördert werden.

Deshalb wird zum 01.09.2021 auf dem Beratungsscheck eine Frist zur Antragstellung aufgenommen. Konkret heißt das, dass

- Schecks, die bis zum 30.06.2022 ausgegeben werden, zu den Förderkonditionen der ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020 bewilligt werden, wenn der Antrag bis zum 31.03.2023 eingereicht wird,
- Schecks, die ab dem 01.07.2022 ausgegeben werden, nach der ESF-Förderrichtlinie 2021 – 2027 bewilligt werden.

Diejenigen Unternehmen, die einen Beratungsscheck ohne diese Frist erhalten und noch keine Antragstellung vorgenommen haben, werden im September/Oktober 2021 durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW angeschrieben und über die Einreichungsfrist informiert.

Änderung Förderhinweis: Aktualisierung des ESF-Logos

Da die Potentialberatung nunmehr aus ESF REACT-EU Mitteln finanziert wird, muss dementsprechend das Logo und der Förderhinweis geändert werden und zwar in „Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds / REACT-EU als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie“.

Wenn Sie eigene Dokumente, Print oder online, im Zusammenhang mit der Potentialberatung erstellen, achten Sie auf den richtigen Förderhinweis und tauschen Sie das Logo (siehe Fußzeile) ggf. aus. Das Logo finden Sie [hier](#).

Ergänzender Hinweis zur Beratungsstellenpraxis

Seit Inkrafttreten der 8. Richtlinienänderung zum 1. April 2020 werden weiterhin häufig Fragen zur Ermittlung der Beschäftigtenzahl gestellt:

Beschäftigte, einschl. geringfügig Beschäftigten (wie z.B. Minijobber) sowie mitarbeitende Inhaberinnen/Inhaber und Teilhaberinnen/Teilnehmer, werden als Vollzeitäquivalente ermittelt. Auszubildende sind keine Beschäftigten i. S. des BGB und werden im Beratungsprotokoll nur zu statistischen Zwecken ermittelt. Bezüglich der Mindestbeschäftigtenzahl ist

eine subventionserhebliche Erklärung des Unternehmens notwendig. Mit der Unterschrift des Beratungsprotokolls bestätigt die Unternehmerin/der Unternehmer subventionserheblich, dass mindestens 10 Menschen i. S. des Förderprogramms beschäftigt sind.

Wird zu Prüfzwecken seitens der Bezirksregierung ein Nachweis (z. B. Jahresabschluss, Gehaltsliste) angefordert, darf dieser zum Zeitpunkt der Ausgabe des Beratungsschecks nicht älter als drei Jahre sein (Datum des Dokuments). Unternehmen müssen im Rahmen des Gültigkeitszeitraums anhand eines Dokumentes nachweisen können, das mindestens 10 Vollzeitäquivalente zum Zeitpunkt der Beratungsscheckausgabe beschäftigt waren.

Als Beratungsstelle sollten Sie dem Unternehmen zum Start einer Potentialberatung empfehlen einen Aktenordner anzulegen, in dem es alle Dokumente sammelt. Hier sollte auch der Nachweis über die Beschäftigtenzahl abgelegt werden, die das Unternehmen im Erstberatungsgespräch angibt.

Ansprechpersonen in der G.I.B.

Sollten Sie Fragen zur Programmumsetzung haben, so stehen wir Ihnen jederzeit für weitere Auskünfte zur Verfügung. Hier finden Sie die Ansprechpersonen in der G.I.B.:

Andreas Bendig, Tel.: 02041 767-206, a.bendig@gib.nrw.de

Ralf Burger, Tel.: 02041 767-316, r.burger@gib.nrw.de

Dr. Katja Nink, Tel.: 02041 767-307, k.nink@gib.nrw.de

Heike Ruelle, Tel.: 02041 767-214, h.ruelle@gib.nrw.de

Bottrop, im August 2021